S 76 Kr 521/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 76 Kr 521/95
Datum	15.08.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 33/97
Datum	08.12.1999

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. August 1996 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Verpflichtung der beklagten Krankenkasse, dem KlÃ¤ger Krankengeld zu gewÃ¤hren.

Der 1946 geborene KlÃ¤ger ist pflichtversichertes Mitglied der Beklagten. Nach den Feststellungen seiner behandelnden ÃrzTe und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung -MDK- war er zunÃ¤chst vom 2. MÃ¤rz 1993 bis zum 29. August 1994 u.a. wegen einer MeniskuslÃ¤sion rechts medial mit KnorpelschÃ¤den, erheblicher Adipositas, Psoriasis vulgaris, einem Postcholezystektomie-Syndrom, einem vertebragenen Schmerzsyndrom cervikolumbal bei degenerativen VerÃ¤nderungen, einer chronischen Blockierung der HalswirbelsÃ¤ule mit Muskelverspannungen, einer Osteoarthrose, einer Spondylosis bzw. einer Spondylochondrose der Halswirbel- und der BrustwirbelsÃ¤ule, eines Cervikobrachialsyndroms, einer Cholezystolitiasis sowie einer Gonarthrose

arbeitsunfÃ¤hig erkrankt (vgl. die Bescheinigungen des den KlÃ¤ger behandelnden Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. W vom 2., 12., 19. und 31. MÃ¤rz, 3. Mai, 8. Juni und 14. September 1993 sowie vom 13. Juni 1994 und die Bescheinigungen des MDK vom 15. Juli und 12. Oktober 1993).

Er erhielt wÃ¤hrend dieses Zeitraumes bis zum 12. April 1993 von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Arbeitslosengeld; vom 13. April 1993 bis zum 29. August 1994 gewÃ¤hrte ihm die Beklagte Krankengeld. Sie wies ihn mit Bescheid vom 18. Juli 1994 auf das Ende seines Krankengeldanspruches zum 29. August 1994 hin. Zwischen dem 30. August 1994 und dem 6. MÃ¤rz 1995 bezog der KlÃ¤ger erneut Arbeitslosengeld.

GestÃ¼tzt auf die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen seines behandelnden OrthopÃ¤den (vom 24. Januar, 8. Februar, 13. April, 28. April, 12. Mai, 13. Juni, 27. Juni, 11. Juli, 17. Juli, 26. Juli und 8. August 1995) sowie die der von ihm zusÃ¤tzlich konsultierten FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.L (vom 9. Juni, 30. Juni, 18.Juli, 7. August, 11. August und 24. Oktober 1995) beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten, ihm im Hinblick auf die bei ihm in den ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen ab 24. Januar 1995 bis zum 8. November 1995 festgestellten Erkrankungen (LendenwirbelsÃ¤ulen-Syndrom, HalswirbelsÃ¤ulen-Syndrom, Cervikobrachialsyndrom, Blockierung C1/C2 und C7/TH 1 und Chondropathie und Arthrose des rechten Kniegelenkes) ab 7. MÃ¤rz 1995 erneut Krankengeld zu gewÃ¤hren.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24. MÃ¤rz 1995 â□□ bestÃ¤tigt durch den Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 1995 â□□ ab. Der KlÃ¤ger sei ab 2. MÃ¤rz 1993 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt gewesen. AnlÃ¤sslich dieser ArbeitsunfÃ¤higkeit sei es bereits zu einer ErschÃ¶pfung der Anspruchsdauer nach Â§ 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch/FÃ¼nftes Buch -SGB V- gekommen, so dass die Zahlung des Krankengeldes mit dem 29. August 1994 habe eingestellt werden mÃ¼ssen. Dies sei dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 18. Juli 1994 auch mitgeteilt worden. Er habe den Bescheid nicht widersprochen, so dass dieser bindend geworden sei. Die in dem Bescheid genannte Blockfrist vom 2. MÃ¤rz 1993 bis zum 1. MÃ¤rz 1996 sei daher verbindlich geworden. Bei den beim KlÃ¤ger ab 2. MÃ¤rz 1993 und ab 24. Januar 1995 festgestellten, zur ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼hrenden Erkrankungen handele es sich um dieselben Krankheiten, d.h. um dieselben medizinisch nicht ausgeheilten Grundleiden. Da beide Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit in dem festgestellten Dreijahreszeitraum lÃ¤gen und es bereits zur ErschÃ¶pfung des Anspruchs auf Krankengeld gekommen sei, bestehe anlÃ¤sslich der ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 24. Januar 1995 kein Anspruch auf Krankengeld mehr.

Das Sozialgericht Berlin hat die hiergegen erhobene Klage mit Urteil vom 15. August 1996 unter Bezugnahme auf die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides abgewiesen.

Gegen das ihm am 22. Januar 1997 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 19. Februar 1997 Berufung eingelegt. Er ist der Auffassung, dass ihm die Beklagte

durch ein Schreiben der GeschÃ¤ftsstelle Lichtenberg ohne Datum unter der Ãberschrift â□□Zahlung von Geldleistungen aus Anlass ihrer ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 24. Januar 1995" die Zahlung von Krankengeld zugesichert habe. In diesem Schreiben werde an der Absicht der Beklagten, Krankengeld zu zahlen, kein Zweifel gelassen. Der Charakter einer Zusicherung ergebe sich neben der Ãberschrift auch aus dem Satz: â□□Sobald wir Ihr Krankengeld berechnet haben, erhalten Sie von uns den Auszahlungsschein fÃ¼r Krankengeld". Der KlÃ¤ger habe zwei Auszahlungsscheine fÃ¼r Krankengeld von der Beklagten erhalten. AuÃerdem habe die Beklagte durch ein Schreiben vom 6. Juni 1996 zu erkennen gegeben, dass auch fÃ¼r sie die Festsetzung der Blockfrist vom 2. MÃ¤rz 1993 bis zum 1. MÃ¤rz 1996 nicht bindend geworden sei. SchlieÃlich habe Frau Dr. L beim KlÃ¤ger ab dem 29. Mai 1995 ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen einer Herz-Kreislauf-Erkrankung festgestellt. Diese neue Krankheit begrÃ¼nde einen neuen Anspruch auf Krankengeld vom 7. MÃ¤rz 1995 bis zum 1. MÃ¤rz 1996, da die BeschrÃ¤nkung des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB V auf 78 Wochen nur fÃ¼r Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen derselben Krankheit gelte. Die Krankheit, die zur AusschÃ¶pfung des Anspruchs gefÃ¼hrt habe, sei aber ein RÃ¼ckenleiden gewesen. Dem Anspruch stehe auch nicht Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V entgegen, da dieser nur den Fall betreffe, dass wÃ¤hrend des Leistungsbezuges eine weitere Krankheit hinzutrete. Der KlÃ¤ger habe aber zu dem Zeitpunkt, als eine neue Krankheit eingetreten sei, keine Leistungen bezogen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. August 1996 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. MÃ¤rz 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juni 1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 7. MÃ¤rz 1995 bis zum 1. MÃ¤rz 1996 Krankengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen des KlÃ¤gers entgegen und beruft sich zur BegrÃ¼ndung ihres Abweisungsantrages auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides. Aus dem dem KlÃ¤ger Ã¼bersandten Formschreiben ergebe sich kein Anspruch auf weiteres Krankengeld. Mit diesem Schreiben habe dem KlÃ¤ger lediglich die Absicht angezeigt werden sollen, einen Anspruch auf Krankengeld dem Grund und der HÃ¶he nach zu prÃ¼fen. Deshalb lasse sich aus diesem Schreiben kein verbindlicher Anspruch auf Krankengeld ableiten. WÃ¤hrend des Dreijahreszeitraumes vom 2. MÃ¤rz 1993 bis zum 1. MÃ¤rz 1996 sei der Krankengeldanspruch des KlÃ¤gers erschÃ¶pft, weil die bei ihm am 29. Mai 1995 festgestellte Herz-Kreislauf-Erkrankung lediglich eine zu den fortbestehenden orthopÃ¤dischen Leiden hinzugetretene Erkrankung darstelle. Auf sie kÃ¶nne deshalb ein weiterer Krankengeldanspruch nicht gestÃ¼tzt werden. Im Ãbrigen lÃ¤gen nur bis zum 8. November 1995 bzw. erst ab 13. Februar 1996 ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten und zur Gerichtsakte gelangten SchriftsÃ¤tze sowie die den Krankengeldanspruch des KlÃ¤gers betreffenden VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen. Der Senat hat darÃ¼ber hinaus die Akten des Rechtsstreites S 23 J 679/96 vom Sozialgericht Berlin beigezogen, in dem der KlÃ¤ger sein Begehren auf die GewÃ¤hrung einer Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeitsrente verfolgt. Die vom Sozialgericht Berlin in diesem Verfahren eingeholten SachverstÃ¤ndigengutachten und Befundberichte sind vom Senat auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht worden; dies gilt insbesondere fÃ¼r die Befundberichte der behandelnden Ãrzte des KlÃ¤gers, Dr. W vom 6. September 1996 und Dr. L vom 27. Juli 1996.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die das Begehren des KlÃ¤gers ablehnenden Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen ihn nicht in seinen Rechten. Denn der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung weiteren Krankengeldes Ã¼ber den 7. MÃ¤rz 1995 hinaus.

1. Der KlÃ¤ger kann einen Anspruch auf das begehrte Krankengeld nicht aus dem ihm aus Anlass seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 24. Januar 1995 ohne Angabe eines Datums Ã¼bersandten Schreiben der GeschÃ¤ftsstelle Lichtenberg der Beklagten herleiten. Denn dieses Schreiben enthÃ¤lt entgegen seiner Auffassung weder einen Verwaltungsakt, mit dem ihm das Bestehen eines Krankengeldanspruches mitgeteilt wurde, noch eine entsprechende Zusage. Nach Â§Â§ 31 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch -SGB X- ist u.a. Voraussetzung fÃ¼r einen Verwaltungsakt bzw. eine Zusicherung, dass sie zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts ergehen. Entscheidendes Merkmal der â„Regelung" ist, ob die BehÃ¶rde eine potentiell verbindliche Rechtsfolge gesetzt oder zugesagt hat, d.h. ob durch sie Rechte begrÃ¼ndet, geÃ¤ndert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt werden oder eine solche BegrÃ¼ndung, Ãnderung, Aufhebung oder verbindliche Feststellung solcher Rechte mit AuÃenwirkung zugesichert wird (vgl. BVerwGE 55, 280, 285; 69, 374, 377; 77, 268, 271 sowie BSG SozR 3-2200 Â§ 306 RVO Nr. 2 mit weiteren Nachweisen). Ebenso wie das sogenannte â„BegrÃ¼ÃungsschreibenÂ" der Krankenkassen bei Beginn eines VersicherungsverhÃ¤ltnisses â„ dessen Regelungscharakter das Bundessozialgericht in der oben angegebenen Entscheidung verneint hat â„ enthÃ¤lt auch das vorliegende Formschreiben zur GewÃ¤hrung von Krankengeld weder eine eigenstÃ¤ndige Regelung noch eine entsprechende Zusage. Vielmehr soll dieses Schreiben, das auÃer der Ãberschrift keinen Raum fÃ¼r ein Eingehen auf den konkreten Einzelfall zulÃ¤sst, die Versicherten der Beklagten zum einen Ã¼ber ihre AnsprÃ¼che bei ArbeitsunfÃ¤higkeit informieren und zum anderen auf ihre Mitwirkungspflicht bei der Feststellung eines mÃ¶glichen Krankengeldanspruches und die einzelnen dafÃ¼r erforderlichen Mitwirkungshandlungen hinweisen, um ein Krankengeld gegebenenfalls schnell auszahlen zu kÃ¶nnen. In einem Massenverwaltungsverfahren wie es das der GewÃ¤hrung von Krankengeld darstellt, enthalten undatierte, keinen Bezug zum

konkreten Einzelfall aufweisende Formschreiben einer Krankenkasse grundsÃ¤tzlich keine Regelungen eines konkreten Einzelfalles oder eine entsprechende Zusicherung. Dies wird bei dem vorliegenden Formschreiben auch fÃ¼r die Adressaten erkennbar, weil das Schreiben durch die Formulierung von Fragen und Antworten auf verschiedene Fallgestaltungen zugeschnitten ist und damit offensichtlich keinen Bezug zu einem einzelnen Leistungsfall aufweist, sondern mÃ¶glichst viele typischerweise vorkommende FÃ¤lle erfassen soll.

2. Dem KlÃ¤ger steht auch kein gesetzlicher Anspruch auf Krankengeld zu. Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationÃ¤r in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Nach Â§ 46 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB V entsteht der Anspruch auf Krankengeld bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung von ihrem Beginn an, im Ãbrigen von dem Tag an, der auf den Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit folgt. Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange die ArbeitsunfÃ¤higkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit erfolgt (Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V).

a) Danach scheitert ein Anspruch des KlÃ¤gers auf die GewÃ¤hrung von Krankengeld vom 9. November 1995 bis zum 12. Februar 1996 bereits daran, dass es fÃ¼r diesen Zeitraum an der Ã¤rztlichen Feststellung einer ArbeitsunfÃ¤higkeit bei ihm fehlt. Die ihn behandelnden Ãrzte Dr. W und Dr. L haben bei ihm fÃ¼r den streitigen Zeitraum ab 7. MÃ¤rz 1995 ArbeitsunfÃ¤higkeit lediglich bis einschlieÃlich 8. November 1995 festgestellt. DarÃ¼ber hinaus liegen der Beklagten weitere ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen ab 13. Februar 1996 vor. FÃ¼r den zwischen dem 9. November 1995 und dem 12. Februar 1996 liegenden Zeitraum fehlen Ã¤rztliche Feststellungen Ã¼ber die ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers. Hierauf hat ihn bereits der Beklagtenvertreter in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Berlin hingewiesen. Diesen Hinweis hat der Senat im Berufungsverfahren wiederholt. Der KlÃ¤ger hat jedoch zu keinem Zeitpunkt auch nur substantiiert behauptet, dass fÃ¼r diesen Zeitraum Ã¤rztliche Feststellungen einer ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r ihn vorliegen und er diese der Beklagten Ã¼bersandt hat.

b) Dem KlÃ¤ger steht ein Krankengeldanspruch auch fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 7. MÃ¤rz 1995 bis zum 8. November 1995 und vom 13. Februar bis zum 1.MÃ¤rz 1996 nicht zu.

GemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V erhalten Versicherte Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, fÃ¼r den Fall der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen derselben Krankheit jedoch fÃ¼r lÃ¤ngstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der ArbeitsunfÃ¤higkeit an. Danach hatte der KlÃ¤ger in dem mit dem 2. MÃ¤rz 1993 â dem Tag des Beginns der ArbeitsunfÃ¤higkeit â beginnenden Dreijahreszeitraum bis zum 1.MÃ¤rz 1996 einen Anspruch auf Krankengeld fÃ¼r 78 Wochen wegen der bei ihm im Widerspruchsbescheid fehlerfrei dargestellten orthopÃ¤dischen Erkrankungen der

WirbelsÃ¤ule, des Oberarms und der Knie sowie wegen des erheblichen Ãbergewichts, der Schuppenflechte und der Entfernung der Gallenblase. Diesen Anspruch hat die Beklagte durch die GewÃ¤hrung von Krankengeld vom 13.April 1993 bis zum 29. August 1994 erfÃ¼llt; denn die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld vom 2. MÃ¤rz bis zum 12. April 1993 wird gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Â§ 49 Abs. 1 Nr. 3 a SGB V wie eine Zeit der KrankengeldgewÃ¤hrung berÃ¼cksichtigt. Auf die Frage, ob der Bescheid der Beklagten vom 18. Juli 1994 den Dreijahres- und den 78-Wochenzeitraum fÃ¼r die Beteiligten bindend festgestellt hat, kommt es nicht an, weil die Feststellungen dieser Zeiten in dem angefochtenen Bescheid vom 24. MÃ¤rz 1995 wiederholt und richtig errechnet worden sind.

Die ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen dieser Erkrankungen hat auch im streitigen Zeitraum ab 7. MÃ¤rz 1995 an fortgedauert. Der den KlÃ¤ger behandelnde OrthopÃ¤de Dr. W hat seine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen vom 24. Januar 1995 an auf das Bestehen eines HalswirbelsÃ¤ulen-, BrustwirbelsÃ¤ulen- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndroms, ein Cervikobrachialsyndrom und die Chondropathie und Arthrose des rechten Kniegelenkes gestÃ¼tzt. In seinem im Rentenrechtsstreit abgegebenen Befundbericht vom 6. September 1996 hat er darÃ¼ber hinaus mitgeteilt, dass diese Erkrankungen beginnend mit dem 2. MÃ¤rz 1993 bis zum September 1996 bestanden und den KlÃ¤ger wÃ¤hrend des gesamten Zeitraums arbeitsunfÃ¤hig gemacht hÃ¤tten. Insbesondere die Beschwerden im Kniegelenk, in der Halswirbel- und der LendenwirbelsÃ¤ule sowie in beiden Armen seien seit dem Beginn der Erkrankung stÃ¤rker geworden. Diese Angaben decken sich mit den Feststellungen des vom Sozialgericht eingeholten orthopÃ¤dischen Fachgutachtens des Leitenden Arztes der OrthopÃ¤dischen Abteilung des Bundeswehrkrankenhauses Berlin Dr. Frank Rauhut vom 5. April 1997 und werden auch durch den Befundbericht der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. Iris L vom 28. Juli 1996 bestÃ¤tigt. Diese den KlÃ¤ger seit April 1995 behandelnde Ãrztin hat in ihrem Befundbericht darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger seit Behandlungsbeginn am 25. April 1995 neben der bei ihm festgestellten Herz-Kreislauf-Erkrankung insbesondere auch wegen der oben genannten orthopÃ¤dischen Leiden arbeitsunfÃ¤hig gewesen sei. Auch die im Dezember 1995 durchgefÃ¼hrte Kur sei bezÃ¼glich der orthopÃ¤dischen Beschwerden erfolglos gewesen, der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers wegen dieser Beschwerden sei unverÃ¤ndert schlecht. Auch die von ihr festgestellte erhebliche Leistungsinsuffizienz stÃ¼tzt sie in ihrem Befundbericht u.a. auf die Erkrankung der WirbelsÃ¤ule.

Diese Ã¼bereinstimmenden Ã¤rztlichen Feststellungen belegen damit zur Ãberzeugung des Senats, dass die beim KlÃ¤ger in dem Zeitraum vom 2. MÃ¤rz 1993 bis zum 29. August 1994 aufgetretenen Erkrankungen auch in dem streitigen Zeitraum ab 7. MÃ¤rz 1995 fortbestanden und schon fÃ¼r sich genommen seine ArbeitsunfÃ¤higkeit begrÃ¼ndeten. Tritt wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeit eine weitere Krankheit hinzu, wird gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Leistungsdauer nicht verlÃ¤ngert. Deshalb vermag die beim KlÃ¤ger von Dr. L diagnostizierte Herz-Kreislauf-Krankheit auch einen neuen Anspruch auf Krankengeld nicht zu begrÃ¼nden. Denn nach den Ã¤rztlichen Feststellungen

handelt es sich dabei um eine hinzugetretene weitere Krankheit im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Als hinzugetreten gilt eine Krankheit, die wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen einer anderen Krankheit eingetreten ist und fÃ¼r sich allein ebenfalls ArbeitsunfÃ¤higkeit verursachen wÃ¼rde oder in unmittelbarem Anschluss an die ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen der zuerst eingetretenen Krankheit fÃ¼r sich allein ArbeitsunfÃ¤higkeit verursacht. Die Anwendung dieser Vorschrift ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der Feststellung der weiteren Krankheit kein Krankengeld mehr von der Beklagten bezog. Denn das Gesetz stellt nach seinem eindeutigen Wortlaut fÃ¼r die Anwendung des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V nicht auf die Leistung von Krankengeld, sondern auf das Fortbestehen der ArbeitsunfÃ¤higkeit ab. Nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift bilden die zuerst eingetretene und ArbeitsunfÃ¤higkeit verursachende sowie die hinzugetretene Krankheit innerhalb des Dreijahreszeitraumes eine Einheit. Innerhalb dieses Zeitraumes besteht deshalb fÃ¼r die zuerst eingetretene und die hinzugetretene Krankheit zusammen fÃ¼r lÃ¤ngsten 78 Wochen Anspruch auf Krankengeld. Deshalb ist es unerheblich, ob die weitere, ArbeitsunfÃ¤higkeit begrÃ¼ndende Krankheit wÃ¤hrend des Leistungsbezuges oder erst nach ErfÃ¼llung des Krankengeldanspruches nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V eintritt, solange die ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen der ursprÃ¼nglichen Krankheit fortbesteht.

Die Berufung musste deshalb in vollem Umfange erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz -SGG-.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die hierfÃ¼r erforderlichen Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorlagen.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024